

## A ALLGEMEINES

### § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

**Der Verein führt den Namen 'TC Mauern'.**

Er hat seinen Sitz in Mauern, ist im Vereinsregister eingetragen und führt demnach den Namenszusatz 'e.V.'.

**Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.**

### § 2 Vereinszweck

**Der Verein verfolgt den Zweck,**

insbesondere für die Jugend (auch im Rahmen einer offenen Jugendarbeit), das Sportwesen zu fördern, den Geist und Körper zu kräftigen und die guten Sitten zu pflegen. Dies geschieht auf demokratischer Grundlage nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit und unter Ausschluß von parteipolitischen, konfessionellen, beruflichen, rassistischen und militärischen Gesichtspunkten.

**Er erreicht den Zweck durch**

- a) *Pflege und Förderung geordneter Sport- und Spielübungen auf breiter Grundlage,*
- b) *die Ausbildung Und den Einsatz von Übungsleitern.*
- c) *Der Verein fördert die Lebensfreude und Gesundheit seiner Mitglieder,*  
insbesondere dadurch, daß er den Mitgliedern sein gesamtes Vermögen (Baulichkeiten, Sportanlagen, Geräte usw.) in geeigneter Weise zur Verfügung stellt.

**Der Verein bekennt sich zu den Grundsätzen des Amateursportes.**

**Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke**

im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung, jeweils nach den neuesten gesetzlichen Bestimmungen, und zwar insbesondere durch Förderung und Pflege des Sportes.

**Der Verein ist selbstlos tätig,**

er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

**Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.**

Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile, auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins erhalten. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

**Alle Inhaber von Vereinsämtern sind, soweit dies zumutbar ist, ehrenamtlich tätig.**

Soweit jedoch die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit übersteigen, gehören ein hauptamtlicher Geschäftsführer und das unbedingt notwendige Hilfspersonal für Büro und Sportanlagen angestellt. Für diese Geschäfte dürfen keine unverhältnismäßig hohen Vergütungen gewährt werden.

## B Mitgliedschaften

### § 3 Mitgliedschaft in einem Vereinsverband

Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landessportverbandes e.V. und erkennt dessen Satzung und Ordnungen an. Zusätzlich kann der Verein die Mitgliedschaft in Fachverbänden erwerben.

# SATZUNG TC MAUERN e.V.

---

## § 4 Mitgliedschaft allgemein

Die Zahl der Mitglieder ist unbegrenzt. Eine Begrenzung der Mitglieder ist durch Vorstandsbeschluß jedoch möglich.

## § 5 Arten der Mitgliedschaft

### **Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in**

- a) *Erwachsene (über 18 Jahre),*
- b) *Jugendliche (von 14-18 Jahre) und Kinder (bis 14 Jahre),*
- c) *Ehrenmitglieder,*
- d) *fördernde Mitglieder.*

### **Ehrenmitglieder**

sind Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt wurden.

### **Fördernde Mitglieder**

sind Personen, die zwar Mitgliedsbeiträge entrichten, jedoch keinerlei Leistungen des Vereins in Anspruch nehmen.

## § 6 Erwerb der Mitgliedschaft

### **Als Mitglieder**

können nur unbescholtene Personen aufgenommen werden. Minderjährige bedürfen der Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter.

### **Über den schriftlichen Antrag**

auf Erwerb der Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand.

### **Bei Ablehnung**

des Aufnahmeantrages ist der Vorstand verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe der Ablehnung schriftlich bekanntzugeben.

Bei Ablehnung des Aufnahmeantrages hat der Betroffene das Recht, bei der nächsten Sitzung des Vereinsrates Einspruch einzulegen. Die Entscheidung des Vereinsrates ist der Vorstandschaft vorzulegen.

### **Die Mitgliedschaft**

tritt nach Unterschrift des Aufnahmeantrages durch den Vorstand in Kraft.

## § 7 Beendigung der Mitgliedschaft

### **Die Mitgliedschaft endet**

durch Austritt, Streichung, Ausschluß oder Tod.

### **Der freiwillige Austritt**

kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen zum Ende eines jeden Kalenderjahres erfolgen.

Die Bekanntgabe des Austrittes hat schriftlich an den Vorstand zu erfolgen.

Für die Rechtzeitigkeit der Kündigung ist der Zeitpunkt des Eingangs maßgebend.

### **Die Streichung der Mitgliedschaft**

erfolgt bei Zahlungsrückstand, wenn trotz Mahnung mit Hinweis auf die vorgesehene Streichung nicht bezahlt wird.

## **Der Ausschluß eines Mitgliedes erfolgt bei**

- a) *groben und wiederholten Verstößen*  
gegen die Vereinssatzung,
- b) *wiederholten Verstößen*  
gegen die Anordnungen und Beschlüsse der Organe des Vereins
- c) *einem gröblichen Verstoß*  
gegen Grundsätze sportlichen Verhaltens oder gegen Zweck, Interesse und Ansehen des Vereins.

## **Ausschlußverfahren**

- a) *Vor der Entscheidung des Vorstandes über den Ausschluß*  
ist dem Mitglied Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben.
- b) *Der Beschluß über den Ausschluß ist mit Gründen zu versehen*  
und dem Mitglied, an die in der Vereinskartei gemeldete Anschrift, bekannt zu geben. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht des Einspruchs an den Vereinsrat zu. Der Einspruch muß innerhalb einer Frist von einem Monat, ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses, beim Vorstand eingelegt werden.  
Ist der Einspruch rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten eine außerordentliche Vereinsratssitzung zur Entscheidung über den Einspruch einzuberufen. Bis zur Entscheidung des Vereinsrates ist der Ausschließungs - Beschluß in seiner Wirksamkeit gehemmt. Ausgeübte Ehrenämter oder andere Funktionen im Verein dürfen vorerst vom betroffenen Mitglied nicht mehr wahrgenommen werden (" vorläufige Suspendierung ").  
Macht das Mitglied von dem Recht des Einspruchs gegen den Ausschließungsbeschuß keinen Gebrauch oder versäumt es die Einspruchsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschuß.
- c) *Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitgliedes*  
kann frühestens ein Jahr nach dessen rechtskräftigem Ausschluß durch, den Vereinsrat, wenn die Gründe, die zum Ausschluß führten, ausgeräumt sind, über die Vorstandschaft erfolgen.

## **C Beiträge, Rechte und Pflichten der Mitglieder**

### *§ 8 Beiträge*

#### **Jede Person hat bei der Aufnahme in den Verein**

eine Aufnahmegebühr und sodann, während der Dauer der Mitgliedschaft, regelmäßig Mitgliedsbeiträge zu zahlen.

#### **Über die Höhe der Aufnahmegebühr und der regelmäßigen Mitgliedsbeiträge**

beschließt der Vorstand.

Dabei können die Mitgliedsbeiträge gestaffelt nach Erwachsenen, Jugendlichen, Kindern und fördernden Mitgliedern festgesetzt werden. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

In besonderen Härte-

fällen kann Mitgliedern, auf deren schriftlichen Antrag, der regelmäßige Mitgliedsbeitrag gestundet, herabgesetzt oder für befristete Zeit ganz erlassen werden. Zuständig ist hierfür der Vorstand.

#### **Die Mitgliedsbeiträge**

sind jährlich im voraus bis spätestens 31. Januar des laufenden Kalenderjahres zu entrichten. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.

#### **In allen Fällen der Beendigung der Mitgliedschaft**

sind bis zum Beendigungszeitpunkt Mitgliedsbeiträge zu zahlen. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.

**Mitglieder, die Wehrpflicht oder zivilen Ersatzdienst ableisten,**

sind auf Antrag, dem ein entsprechender Nachweis beizulegen ist, für die Dauer ihrer Einberufungszeit von der Beitragspflicht befreit.

## § 9 Sonstige Rechte und Pflichten der Vereinsmitglieder

**In die Organe des Vereins**

sind mit Ausnahme des Vereinsjugendleiters nur volljährige, geschäftsfähige Mitglieder wählbar. Mitglieder mit Doppelfunktion haben in den Organen nur eine Stimme.

**Im Falle einer Mitgliederversammlung**

sind alle Vereinsmitglieder nach Vollendung des 16. Lebensjahres berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags- und Diskussionsrechts teilzunehmen. Jedes Mitglied nach Vollendung des 16. Lebensjahres hat eine Stimme.  
Die Übertragung des Stimmrechts ist nicht gestattet.

**Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile**

und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

**Bei Ausscheiden eines Mitgliedes,**

sind die in seinem Besitz befindlichen Vereinsgegenstände unverzüglich dem Verein zurückzugeben. Insbesondere die überlassenen Schlüssel der Vereinsanlagen.

**Alle Mitglieder sind berechtigt,**

an allen sonstigen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu benutzen.

**Die Mitglieder sind verpflichtet,**

die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins gefährdet werden könnten.  
Die Mitglieder haben die Vereinssatzung und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.

**Jede Änderung gegenüber dem Aufnahmeantrag**

ist sofort dem Vorstand über die Geschäftsstelle mitzuteilen.

**Das aktive Wahlrecht**

steht bei Wahlen Mitgliedern zu, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.

**Das passive Wahlrecht**

steht allen Mitgliedern ab dem 18. Lebensjahr zu.

## D Die Vertretung und Verwaltung des Vereins

### § 10 Die Vereinsorgane

#### **Organe des Vereins sind**

- a) *Vorstand,*
- b) *Vereinsrat,*
- c) *Mitgliederversammlung.*

#### **Der Vorstand besteht aus fünf Vereinsmitgliedern, und zwar aus**

- a) *dem 1. Vorsitzenden,*
- b) *dem 1. und 2. Stellvertreter,*
- c) *dem Kassier,*
- d) *dem Schriftführer,*

#### **dem erweiterten Vorstand gehören an**

der Vereinsjugendleiter, und eine von der Mitgliederversammlung zu beschließende Zahl von Beisitzern mit festen Aufgabengebieten.

#### **Der Vereinsrat besteht aus**

- a) *den Mitgliedern des Vorstandes,*
- b) *dem Vereinsjugendleiter,*
- c) *dem Sportwart.*

#### **Die Mitgliederversammlung besteht aus allen Mitgliedern.**

Ab Vollendung des 16. Lebensjahres hat jedes Mitglied in der Mitgliederversammlung eine Stimme.

### § 11 Wahlen der Mitglieder der Vereinsorgane

#### **Vorstand (erweiterter Vorstand)**

- a) *Die Mitglieder werden,*  
und zwar jedes einzelne für sein Amt, von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren mit der Maßgabe gewählt, daß ihr Amt bis zur Neuwahl fort dauert.
- b) *Scheidet ein Vorstandsmitglied aus,*  
so ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Durchführung einer Ersatzwahl einzuberufen.  
Das Amt des so gewählten Mitgliedes endet mit der Durchführung der von der ordentlichen Mitgliederversammlung vorzunehmenden Neuwahl des Vorstandsmitgliedes. Eine Ersatzwahl kann unterbleiben, wenn die Neuwahl in nicht mehr als drei Monaten vorzunehmen ist, oder das Organ trotz Ausscheidens eines Mitgliedes beschlußfähig geblieben ist.
- c) *Außer durch Tod und Ablauf der Wahlperiode*  
erlischt das Amt eines Vorstandsmitgliedes mit dem Ausschluß aus dem Verein, durch Amtsenthebung oder Rücktritt. Die Mitgliederversammlung kann jederzeit bei Vorliegen eines wichtigen Grundes die gesamte Vorstandschaft oder einzelne Mitglieder ihres Amtes entheben. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an ein anderes Vorstandsmitglied, im Falle des Rücktritts der gesamten Vorstandschaft, über die Geschäftsstelle an die Mitgliederversammlung zu richten.
- d) *Ersatzwahlen sind, soweit notwendig,*  
innerhalb einer Frist von sechs Wochen durchzuführen.

#### **Vereinsjugendleiter**

Der Vereinsjugendleiter wird vom Vorstand berufen.

## Revisoren

Neben den Vereinsorganen werden in der zuständigen ordentlichen Mitgliederversammlung zwei Revisoren auf die Dauer von drei Jahren mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt, mit der Maßgabe, daß ihr Amt bis zur Neuwahl fort dauert.  
(Die Buchstaben b) mit d) des Absatzes I gelten entsprechend.)

## § 12 Aufgabenbereiche

### Aufgaben des Vorstandes

- a) *Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereinsgeschehens.*
- b) *Der 1.Vorsitzende hat Alleinvertretungsrecht.*  
Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich (§ 26 BGB). Die beiden Stellvertreter vertreten gemeinschaftlich. Im Innenverhältnis wird im Falle der Verhinderung des 1.Vorsitzenden, dieser durch den 1.Stellvertreter, im Falle dessen Verhinderung, durch den 2.Stellvertreter vertreten. Im Innenverhältnis darf der 1.Stellvertreter von seinem Vertretungsrecht nur Gebrauch machen, wenn der 1.Vorsitzende tatsächlich oder rechtlich verhindert ist; der 2.Stellvertreter, wenn der 1.Vorsitzende und der 1.Stellvertreter tatsächlich oder rechtlich verhindert sind usw.
- c) *Wahrnehmung der in der Satzung und/oder Ordnung (en) zugewiesenen Aufgaben.*
- d) *Einladung aller Vereinsorgane und Durchführung der Versammlungen.*
- e) *Durchführung der Beschlüsse der Vereinsorgane.*
- f) *Eigenverantwortliches Treffen von selbständigen Anordnungen*  
und Abschließen von Rechtsgeschäften bei Gefahr des Verzugs durch den 1.Vorsitzenden, auch wenn sie in den Wirkungskreis des Vereinsrates oder der Mitgliederversammlung fallen. Der Vorstand führt die einfachen Geschäfte der laufenden Verwaltung selbständig. Im Innenverhältnis gilt, daß der Vorstand Geschäfte bis zum Betrag von Euro 500,-- im Einzelfall, ausgenommen Grundstücksgeschäfte jeglicher Art einschließlich der Aufnahme (von Belastungen), ausführen kann. Im übrigen bedarf der Vorstand der vorherigen Zustimmung der Mitgliederversammlung.
- g) *Erstellen des Jahresvoranschlags*  
sowie der Abfassung des Geschäftsberichts und des Rechnungsabschlusses.
- h) *Vorbereitung der Mitgliederversammlung.*
- i) *Einberufung und Leitung der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlung.*
- j) *Ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens.*  
*Letzteres mit Ausnahme des Vereinendes.*
- k) *Anstellung und Kündigung von Angestellten des Vereins.*
- l) *Der Vorstand ist für alle Aufgaben zuständig,*  
die nicht durch Satzung und/oder Ordnung (en) einem anderen Organ zugewiesen sind.
- m) *Über die Beschlüsse des Vorstandes wird eine Niederschrift angefertigt,*  
die von einem Vorstandsmitglied und vom Protokollführer zu unterzeichnen und in der nächsten Vorstandssitzung zu genehmigen ist.

### Aufgaben des Vereinsrates

- a) *Wahrnehmung der in der Satzung und/oder Ordnung (en) zugewiesenen Aufgabe,*
- b) *Ausübung des Vorschlagsrechts.*
- c) *Der Vereinsrat faßt seine Beschlüsse*  
mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.  
Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
- d) *Der Vereinsrat ist beschlußfähig,*  
wenn nach ordnungsgemäßer schriftlicher Einladung mit Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von wenigstens sieben Tage mindestens ein Drittel seiner Mitglieder anwesend sind. Seine Mitglieder haben nur eine Stimme, auch wenn sie zwei oder mehr Ämter innehaben, die ihre Zugehörigkeit zum Vereinsrat begründen .

- e) *Über die Beschlüsse des Vereinsrates wird eine Niederschrift* angefertigt, die von einem Vorstandsmitglied und vom Protokollführer zu unterschreiben und in der nächsten Vereinsratssitzung zu genehmigen ist. Der Vereinsrat wird vom Vorstand einberufen.

## **Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt.

Die Mitgliederversammlung beschließt die Entlastung und Wahl des Vorstandes und der Mitglieder des Vereinsrates, über die Wahl der Revisoren, über Satzungsänderungen sowie über alle Punkte, die Gegenstände der Tagesordnungen sind.

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Auflösung des Vereins. Ein Auflösungsbeschluß kann nur gefaßt werden, wenn mindestens die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder des Vereins anwesend sind und die Auflösung mit vierfünftel der abgegebenengültigen Stimmen beschließen.

Ist die Versammlung nicht beschlußfähig, so muß eine weitere außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlußfähig ist und über die Auflösung mit einer Mehrheit von vierfünftel der abgegebenen gültigen Stimmen entscheidet.

## **Aufgaben der Revisoren**

Die Aufgaben der Revisoren sind in der Finanzordnung geregelt.

## *§ 13 Ladung und Beschlußfassung der Vereinsorgane*

### **Der Vorstand ist beschlußfähig,**

wenn alle Mitglieder eingeladen und mindestens drei anwesend sind.

### **Der Vereinsrat ist beschlußfähig,**

wenn alle Mitglieder eingeladen und mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend ist.

### **Die Mitgliederversammlung**

ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig, wenn die Einladung satzungsgemäß erfolgte.

### **Wird bei Versammlungen des Vorstandes**

trotz satzungsgemäßer Ladung die Beschlußfähigkeit nicht erreicht, so erfolgt eine zweite Ladung. Hierbei ist Beschlußfähigkeit ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen gegeben, worauf bei der erneuten Ladung hinzuweisen ist.

### **Die Einladung aller Vereinsorgane**

erfolgt durch den 1.Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den 1.Stellvertreter und bei dessen Verhinderung durch den 2. Stellvertreter.

Die Versammlungen werden, unter Bekanntgabe der Tagesordnung, in der örtlichen Presse und durch Aushang am Vereinsheim bekanntgegeben. Eine persönliche Ladung erfolgt nicht.

Vorstand und Vereinsrat können auch fernmündlich oder mündlich geladen werden. Einer Sitzung des Vorstandes und des Vereinsrates bedarf es nicht, wenn alle Mitglieder dieser Organe einem Vorschlag oder Beschluß schriftlich zustimmen.

### **Die Ladungsfrist zur Vorstands- und Vereinsratssitzung**

beträgt sieben Tage, zur Mitgliederversammlung vier Wochen. Die Frist beginnt jeweils mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Werktag.

Die außerordentliche Mitgliederversammlung findet auf Beschluß des Vorstandes statt, oder wenn ein Drittel der Mitglieder mit Unterschrift unter Angabe des Zwecks' und des Grundes, über die Geschäftsstelle beim 1.Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung beim 1.Stellvertreter und bei dessen Verhinderung beim 2.Stellvertreter, dies abverlangt. Der jeweilige Vorsitzende ist verpflichtet, diesem Begehren innerhalb einer Frist von vier Wochen nachzukommen. Die Einladungsfrist beträgt jedoch nur sieben Tage. Tagesordnungspunkte können nur solche sein, die zur Einberufung

geführt haben und die in der Einladung genannt sind.

Anträge an die ordentliche Mitgliederversammlung aus der Reihe der Mitglieder, sind mindestens zwei Wochen vor Zusammentritt der ordentlichen Mitgliederversammlung, beim Vorstand über die Geschäftsstelle schriftlich, mit kurzer Begründung, einzureichen. Diese Anträge werden in der Tagesordnung aufgenommen. Später eingehende Anträge werden unter "Verschiedenes" behandelt, wenn sie zuvor von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit angenommen wurden.

Über Anträge unter "Verschiedenes" können jedoch keine Beschlüsse gefaßt werden.

Die Tagesordnung setzt der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 1. Stellvertreter und bei dessen Verhinderung der 2. Stellvertreter fest.

**Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt,**

entscheiden die Vereinsorgane mit einfacher Mehrheit der Anwesenden.

Ungültige Stimmen und Stimmgleichheit werden als nicht anwesend gewertet.

**Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Organversammlungen**

ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

Die Beschlüsse sind noch in der Versammlung zu verlesen.

Über die Beschlüsse ist ein Beschlußbuch zu führen.

## E Sonstige Bestimmungen

### *§ 14 Vereinsordnungsgewalt*

**Wegen schuldhaften Verstoßes**

gegen die Bestimmungen dieser Satzung und/oder Ordnung (en) und/oder Anordnungen der Vereinsorgane, ist der Vorstand berechtigt, nach vorheriger Anhörung des Betroffenen, folgende Ordnungsmaßnahmen über Mitglieder zu verhängen

- a) *Verweis,*
- b) *Disqualifikation bis zu einem Jahr,*
- c) *zeitlich begrenztes Betretungs- und Benutzungsverbot der Sportanlagen,*
- d) *Ausschluß aus dem Verein unter den Voraussetzungen des § 7 dieser Satzung.*

**Jeder Ordnungsbescheid**

ist dem Betroffenen mittels eingeschriebenen Brief per "Rückschein" zuzustellen.

### *§ 15 Haftung des Vereins gegenüber den Mitgliedern*

Der Verein haftet für Unfälle und sonstige Schäden nur im Rahmen der von ihm über den Bayerischen Landessportverband e.V. mit dem Gerling Konzern, Allg. Vers. AG Köln, abgeschlossenen Haftpflichtversicherung.

Der Verein haftet nicht für die zu Übungsstunden und Vereinsveranstaltungen mitgebrachten Kleidungsstücke, Wertgegenstände oder Bargeldbeträge. §276 Abs.2 BGB bleibt unberührt.

### *§ 16 Änderung der Gemeinnützigkeit*

Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein dem Bayerischen Landessportverband e.V. und seinen betreffenden Fachverbänden sofort an.

### *§ 17 Vereinende*

**Die Auflösung des Vereins**

kann nur in einer Mitgliederversammlung' §12,4,i) und der festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.



# SATZUNG TC MAUERN e.V.

---

**Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt,**

sind die Vorsitzenden zu Liquidatoren ernannt. Die Rechte und Pflichten der Liquidatoren bestimmen sich im übrigen nach den Vorschriften des BGB über die Liquidation (§§47 ff. BGB), sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.

**Für die Verbindlichkeiten des Vereins**

haftet den Vereinsgläubigern nur das Vereinsvermögen.  
Das bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zweckes verbleibende Aktivvermögen ist der Gemeinde Mauern zu übergeben, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

*§ 18 Inkrafttreten*

Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.  
Diese Satzung wurde von der Gründungsversammlung am 4.November 1987 beschlossen.

Mauern, den 4 .November 1987